

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

52. Satzungsteil Studienrecht; Ergänzung laut Beschluss des Senats vom 21.12.2004

Der Senat hat am 21.12.2004 die nachstehenden §§ 19 und 19a des Satzungsteils Studienrecht neu beschlossen (ersetzt § 19 des MBl. Nr. 99 vom 20.2.2004, 1. Satzungsteil):

Durchführung der Prüfungen

§ 19. (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

(2) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem

1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit der der Lehrveranstaltung entsprechenden Zahl der ECTS-Punkte multipliziert wird,
2. die gemäß Z 1 errechneten Werte addiert werden,
3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden ist.

Prüfungsevidenz

§ 19a. (1) Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende des Prüfungssenates hat das Prüfungsprotokoll zu führen. Das Prüfungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Studienkennzahl gemäß § 5 der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004;
2. Prüfungsgegenstand;
3. Ort und Zeit der Prüfung;
4. die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates;
5. Vor- und Familienname(n) und die Matrikelnummer der oder des Studierenden;
6. die gestellten Fragen;
7. die erteilten Beurteilungen;
8. die Gründe für die negative Beurteilung;
9. Hinweise auf allfällige besondere Vorkommnisse.

Die Namen der Studierenden, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl haben erforderlichenfalls die Studierenden vor der Prüfung einzutragen.

(2) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studienadministration zu übermitteln.

(3) Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 4 Wochen ab der Erbringung der Leistung mittels automationsgestützter Datenverarbeitung von der Studienadministration auszustellen. Zeugnisse gelten als ausgestellt, sobald sie von der Studienadministration zum Ausdruck zur Verfügung gestellt sind. Die Ausdrucke müssen jedenfalls die gesetzlich geforderten Angaben enthalten (§ 75 Abs 2 Universitätsgesetz 2002). Sie gelten als authentischer Nachweis über die Ablegung der Prüfung und sind auf Verlangen von der Universität Salzburg zu beglaubigen. Studienabschließende Zeugnisse sind auf jeden Fall zu beglaubigen (§ 75 Abs 5 Universitätsgesetz 2002).

(4) Benötigt die oder der Studierende unmittelbar nach Ablegung einer Prüfung einen Nachweis, so hat sie oder er das entsprechende Zeugnisformular auszufüllen. Dieses provisorische Zeugnis ist mit dem Vermerk "Gilt nur vier Wochen ab Prüfungsdatum" zu versehen und nach Unterfertigung durch die Prüferin oder den Prüfer der bzw. dem Studierenden sofort auszufertigen.

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
